

STIFTUNGSSTATUT  
der  
Stiftung Casallegra

Art. 1

Unter dem Namen Stiftung Casallegra besteht eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Die Dauer der Stiftung ist nicht beschränkt.

Art. 2

Die Stiftung bezweckt, Liegenschaften für sozialen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Sie kann diese bewirtschaften und an Institutionen vermieten oder selbst als Trägerschaft tätig sein, insbesondere im Bereich der ambulanten und stationären Wohnbegleitung. Sie kann Liegenschaften erwerben und veräussern und soziale Institutionen auch anderweitig unterstützen.

Die Destinatäre haben keinen klagbaren Anspruch auf Leistung.

Art. 3

Die Stifterin hat als Stiftungsvermögen gewidmet

- a) das gesamte dem Betrieb des Durchgangshauses dienende Mobiliar in den Liegenschaften Klingentalstrasse 59 und 61, Basel;
- b) den Renovations- und Ausbaufonds von FR 18'085.35, wie er in der Jahresrechnung der Wegwarte pro 1972 ausgewiesen wurde.

Weitere Mittel können der Stiftung zugehen aus Schenkungen, Legaten, Zuwendungen aller Art sowie staatlichen Subventionen.

Art. 4

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle. Die Amtsdauer des Stiftungsrates ist unbeschränkt.

Art. 5

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Stiftungsrat wird durch Kooptation ergänzt.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die Präsidentin respektive den Präsidenten. Dieser stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Mitglieder und Dritte, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen, sowie die Art der Zeichnung.

#### Art. 6

Der Stiftungsrat besorgt die Geschäfte der Stiftung. Er kann Geschäfte an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte delegieren.

Der Stiftungsrat hat im Rahmen des Stiftungszweckes im Besonderen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- er trifft die nötigen Massnahmen für die Beschaffung der nötigen Mittel;
- er befasst sich mit der Bewirtschaftung und dem Abschluss der erforderlichen Mietverträge mit sozialen Institutionen;
- er verwaltet das Stiftungsvermögen;
- er stellt Unterhalt, Bewirtschaftung und Vermietung der Liegenschaften nachhaltig sicher.

#### Art. 7

Als Revisionsstelle ernennt der Stiftungsrat für die Dauer von jeweils einem Jahr eine unabhängige und fachlich ausgewiesene Person oder Gesellschaft (Art. 83a ZGB). Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

#### Art. 8

Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen. Er hat die Rechnung jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### Art. 9

Bezüglich Änderung des Stiftungsstatuts und Auflösung der Stiftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin oder an die Organe der Stiftung ist ausgeschlossen. Falls die Stiftung aufgelöst wird, ist das dann vorhandene Stiftungsvermögen einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben. Die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

\* \* \*

Basel, den 30. November 2018